



AMTSBLATT

der Gemeinde PÖNDORF

Folge 331
Nummer 1/2025
März 2025
www.poendorf.at

Aus Gründen der leichteren Lesbarkeit wird in manchen Amtsblatt-Artikeln darauf verzichtet, geschlechtsspezifische Formulierungen zu verwenden. Soweit personenbezogene Bezeichnungen nur in männlicher Form angeführt sind, beziehen sie sich auf Männer und Frauen in gleicher Weise.


 **GEMEINDE 24** Holen Sie sich die Gemeinde24 App für unser Pöndorf!



Foto: stock.adobe.com

Einladung zum alljährlichen Frauennachmittag

Am Samstag, den **22. März 2025** um **13:00 Uhr** sind alle Frauen herzlich zu Kaffee und Kuchen im **Gasthaus Karl** eingeladen. Die Vöcklakäserei stellt sich bei dieser Gelegenheit vor.

Auf einen geselligen und gemütlichen Nachmittag freuen sich

Sabine Pichler
Ortsbäuerin

Johann Zieher
Bürgermeister



Foto: stock.adobe.com

Feuer- löscher- überprüfung



**Freiwillige Feuerwehr
Pöndorf informiert:**

Am Samstag, den **08. März 2025** findet in der Zeit von 08:00 bis 12:00 Uhr im Feuerwehrhaus in Pöndorf eine Überprüfung von Feuerlöschern statt. Die zu überprüfenden Feuerlöschern bitte mit Namen beschriften. Selbstverständlich können auch neue Feuerlöschern angekauft werden.



Foto: Rotes Kreuz OÖ

Blutspende- Aktion

Der Blutspendedienst vom Roten Kreuz OÖ lädt herzlich zur Blutspendeaktion der Gemeinde Pöndorf ein:

**Dienstag, den
06. Mai 2025 und
Mittwoch, den
07. Mai 2025**

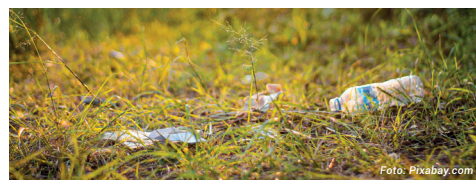
jeweils von 15:30 – 20:30 Uhr
in der Volksschule (Turnsaal).

Bitte kommen Sie Blut spenden, denn nur mit Ihrer Blutspende können wir alle OÖ Krankenhäuser mit genügend lebensrettenden Blutkonserven versorgen.

Spende Blut – Rette Leben!

HUI statt PFUI

Landschaftssäuberungsaktion
gemeinsam mit dem
Bezirksabfallverband



Termin:

Sa., 05. April 2025
8:00 – 11:00 Uhr

Die Flurreinigungsaktion „HUI statt PFUI“ ist in unserer Gemeinde mittlerweile zu einem festen Terminpunkt geworden. Daher möchten wir auch dieses Jahr wieder alle Gemeindemitglieder herzlich einladen, an der Aktion teilzunehmen.

Unser Ziel: Gemeinsam unsere

schöne Umgebung von Müll befreien und ein starkes Zeichen für Umweltschutz und Sauberkeit setzen!

Sei dabei – Gemeinsam packen wir's an!

- **Mitmachen lohnt sich:** Jede helfende Hand zählt, egal ob groß oder klein! Gemeinsam können wir einen wichtigen Beitrag leisten und viel bewirken.
- **Ausrüstung:** Der Bezirksab-

fallverband stellt Müllsäcke und Handschuhe zur Verfügung. Den Abtransport des gesammelten Mülls organisiert die Gemeinde.

- **Unterstützung:** Mehrere Vereine haben ihre Mithilfe bereits zugesagt – lasst uns gemeinsam anpacken und etwas bewegen!

Als Dankeschön lädt die Gemeinde nach getaner Arbeit alle fleißigen Helfer*innen zu Getränken und einer kleinen Jause ein.

Möchten Sie Ihr Baugrundstück, Haus oder Ihre Wohnung verkaufen oder vermieten?

Wir bitten alle, die beabsichtigen, ihr Baugrundstück, Haus oder ihre Wohnung in Pöndorf zu verkaufen oder zu vermieten, sich innerhalb der nächsten 2 Wochen beim Gemeindeamt (Tel. 71 13-16, Tobias Pillichshammer) zu melden.

Die Daten der betroffenen Grundstücke, Häuser oder Wohnungen sowie die Kontaktdaten der Eigentümer werden dann auf der Homepage der Gemeinde veröffentlicht.



Bausachverständigentermin

Die nächsten Termine sind:

20. März 2025
17. April 2025
22. Mai 2025
26. Juni 2025

An diesen Tagen steht der Sachverständige des Bezirksbauamtes für Bauberatungen zur Verfügung.

Bitte nicht einfach zu den Terminen erscheinen, sondern mindestens eine Woche vorher anmelden - 07684 71 13 12.

Kostenlose Rechtsberatungstermine:

Das Notariat Frankenmarkt führt im Gemeindeamt (Bürgermeisterzimmer) eine **kostenlose Rechtsberatung** von 15:00 bis 17:00 Uhr durch.

Folgende Termine stehen zur Verfügung:

01. April 2025
17. Juni 2025
05. August 2025

Bitte melden Sie sich vorab beim Gemeindeamt Pöndorf an, entweder telefonisch unter der Nummer 71 13-18 oder per E-Mail an gemeinde@poendorf.at.

Anfragen können zu allen Rechtsgebieten wie zum Beispiel

- Liegenschaftsrecht (Übergabe-, Kauf- und Schenkungsverträge)
- Ehe- und Familienrecht
- Erbrecht
- Dienstbarkeiten
- Beglaubigungen
- Testament
- Vorsorgevollmacht
- Patientenverfügung erfolgen.

Keine Beratung zu Verkehrsunfällen und Strafsachen.

Information zu Veranstaltungen

Veranstaltungen jeglicher Art, welche unter das Oö. Veranstaltungssicherheitsgesetz (LGBI Nr. 78/2007) fallen, müssen schriftlich am Gemeindeamt gemeldet werden. Darunter fallen alle Veranstaltungen, die allgemein zugänglich sind (egal ob mit einer limitierten Anzahl an Personen durch Ticketverkäufe oder unlimitierten Besucheranzahlen) oder allgemein beworben werden. Hierbei wird unterschieden, ob es sich um eine meldepflichtige Veranstaltung handelt oder eine Veranstaltungsanzeige nötig ist.

Behördenzuständigkeiten:

- die Gemeinde für Veranstaltungen mit einem Gesamtfassungsvermögen bis 2.500 Personen und Veranstaltungsstättenbewilligungen (Tobias Pillichshammer, Tel: 71 13-16, E-Mail: tobias.pillichshammer@poendorf.at)
- die Bezirksverwaltungsbehörde (Bezirkshauptmannschaft oder Magistrat) bei einem Gesamtfassungsvermögen über 2.500 Personen
- das Amt der Oö. Landesregierung für bezirksübergreifende Veranstaltungen und Veranstaltungen im Tourneebetrieb

Meldepflichtige Veranstaltungen:

- Kleinveranstaltungen mit bis zu 300 erwarteten Personen, wo kein erhöhtes Sicherheitsrisiko zu erwarten ist.

- Veranstaltungen, die im Rahmen eines Tourneebetriebes stattfinden.
- Veranstaltungen, die im Rahmen einer Veranstaltungsstättenbewilligung stattfinden – dies trifft auf alle Veranstaltungen in der Festhalle Pöndorf zu.

Diese Veranstaltungen sind schriftlich zwei Wochen vor Abhaltung der Veranstaltung am Gemeindeamt zu melden. Es erfolgt keine schriftliche Erledigung und es fallen keine Gebühren an.

Veranstaltungsanzeigen:

Bei der Durchführung einer Veranstaltung mit mehr als 300 bis max. 2500 Personen gleichzeitig, ist diese spätestens 6 Wochen vor Abhaltung schriftlich mit allen erforderlichen Unterlagen beim Gemeindeamt zu melden. Nach der Überprüfung stellt die Behörde einen Bescheid aus, welcher auch zusätzliche Bedingungen, Auflagen und Befristungen enthalten kann.

Anfallende Kosten:

Bundesgebühren:
€ 14,30 für die Eingabe

Beilagen:

€ 3,90/Bogen (max. aber € 21,80)

Verwaltungsabgabe:

€ 18,00 für die Prüfung der Anzeige



Oö. Abfallwirtschaftsgesetz & Mehrweggebot für Veranstaltungen:

Mit der Oö. Abfallwirtschaftsgesetz-Novelle 2021 vom 01.01.2022 gilt für Veranstaltungen mit mehr als 300 gleichzeitig anwesenden Personen, dass Getränke in Mehrweggebinden bezogen werden müssen, sowie Getränke und Speisen in bzw. mit Mehrwegbechern, -geschirr und -besteck ausgegeben werden müssen.

Weitere Informationen zum Oö. Veranstaltungssicherheitsgesetz sowie zum Mehrweggebot bei Veranstaltungen, sind auf der Website des Landes Oberösterreich abrufbar:

- Themen > Sicherheit und Ordnung > Verwaltungspolizei > **Oö. Veranstaltungssicherheitsgesetz**
- Themen > Umwelt und Natur > Abfall und Kreislaufwirtschaft > Abfallberatung und Öffentlichkeitsarbeit > Abfallvermeidung und Wiederverwendung > **Mehrweg bei Veranstaltungen**

Ferienprogramm 2025 – Mitmachen und das Sommerangebot bereichern!



Auch wenn die Sommerferien noch in weiter Ferne liegen, laufen die Vorbereitungen im Gemeindeamt bereits.

Damit wir den Kindern ein abwechslungsreiches und spannendes Ferienprogramm bieten können, suchen wir engagierte

Vereine und Privatpersonen, die mit kreativen, sportlichen oder lehrreichen Aktivitäten zum Programm beitragen möchten.

Haben Sie Ideen und Zeit, um den Kindern unvergessliche Ferienmomente zu ermöglichen?

Dann melden Sie sich bitte bis spätestens 18. März 2025 bei uns!

Kontakt: Tel.: 07684 7113
E-Mail: gemeinde@poendorf.at

Wir freuen uns auf Ihre Unterstützung!

Oö. Hundehaltegesetz neu im Überblick

Das neue Oö Hundehaltegesetz 2024 möchte auf einen verantwortungsbewussten Umgang mit Hunden und ein funktionierendes „Mensch-Hund-Gespann“ verweisen.

Für bisherige Hundehalter*innen ist die Einteilung in „große Hunde“ und „kleine Hunde“ nicht von Bedeutung. Nur bei einem Halter- oder Halterinnenwechsel oder einer Neuanmeldung ab 1.12.2024!

Alle anderen Vorschriften müssen ab 1.12.2024 genauso eingehalten werden!

Für weitere Informationen besuchen Sie:

- Die Website des Landes Oberösterreich > Themen > Sicherheit und Ordnung > Verwaltungspolizei > Oö. Hundehaltegesetz
- Hundehaltung-ooe.at

Voraussetzungen

Jede **ordentliche Hundehaltung** beginnt bei der Hundehalterin oder beim Hundehalter! Voraussetzung für die Haltung eines Hundes ist die **Vollendung des 16. Lebensjahres** und die **körperliche und geistige Eignung**. Erfüllt man diese Vorgaben und **absolviert einen Sachkundekurs**, dann steht der Anschaffung eines vierbeinigen Friends nichts mehr im Wege.

Vom neuen Mitbewohner sollte aber auch der „Rest der Welt“ erfahren. Deshalb muss er, sobald er **zwölf Wochen alt** ist, binnen **fünf Werktagen** bei der **Hauptwohngemeinde angemeldet** werden.

Was wird für die Hundeanmeldung benötigt?

1. **Name, Geburtsdatum und Hauptwohnsitzadresse** der Hundehalterin oder des Hundehalters
2. **Rufname, Chipnummer, Rasse, Farbe/Fell, Wurfdatum und Geschlecht (Hundepass)** des Hundes
3. **Beginn der Hundehaltung**
4. **Name und Hauptwohnsitz jener Person, die den Hund zuletzt gehalten hat**

Der Hundeanmeldung sind folgende Unterlagen beizulegen:

- **Sachkundenachweis** (VOR Beginn der Hundehaltung zu absolvieren)
- **Nachweis über die Haftpflichtversicherung** über mindestens € 725.000,00
- **Nachweis über die Registrierung in der Heimtierdatenbank** (Animaldata, Petcard, mit ID-Austria oder beim Tierarzt)
- **Tierarztbestätigung über die Größe und das Gewicht des Hundes** (für alle Hunderassen)



Foto: stock.adobe.com

Einteilung der Hunde in „große“ und „kleine“ Hunde

Das Oö. Hundehaltegesetz 2024 unterscheidet Hunde nach der **40/20-Regelung** in „große“ und „kleine“ Hunde. Ein Hund gilt als **groß**, wenn er ausgewachsen eine **Widerristhöhe von mindestens 40 cm** oder ein **Gewicht von mindestens 20 kg** aufweist. Die Feststellung erfolgt beim Tierarztbesuch, die Tierarztbestätigung ist beim Gemeindeamt vorzulegen. **Hundehalter*innen „kleiner“ Hunde** müssen die **Sachkunde-Ausbildung absolvieren**.

Hundehalter*innen „großer“ Hunde müssen zusätzlich zur **Sachkunde-Ausbildung** innerhalb einer bestimmten Frist eine **Alltagstauglichkeitsprüfung absolvieren**.

Eine Person darf an öffentlichen Orten **nicht mehr als zwei große Hunde gleichzeitig führen**.

Feststellung durch den Tierarzt (Tierarztbestätigung – Vorlage beim Gemeindeamt)

- Ist der Hund bei der **Anmeldung jünger als zwölf Monate**: Die Tierarztbestätigung ist bis zum **Ablauf des 14. Lebensmonats** vorzulegen. Kann das Gewicht und die Widerristhöhe davor zweifelsfrei festgestellt werden, ist die Vorlage schon **vorher möglich**.
- Ist der Hund bei der **Anmeldung älter als zwölf Monate**: Die Tierarztbestätigung ist **binnen zwei Monaten** ab Anmeldung vorzulegen.

ACHTUNG: wird **keine Tierarztbestätigung vorgelegt**, muss man mit seinem Hund automatisch eine **Alltagstauglichkeitsprüfung (ATP) absolvieren**.

Hunde spezieller Rassen

Folgende Hunderassen sind spezielle Hunderassen: **Bullterrier, American Staffordshire Terrier, Staffordshire Bullterrier, Tosa Inu, American Pit Bull Terrier, Dogo Argentino** und deren Kreuzungen untereinander. Hunde spezieller Rassen gelten immer als „große Hunde“ und müssen zusätzlich zur **Sachkunde-Ausbildung** innerhalb einer **bestimmten Frist die Alltagstauglichkeitsprüfung ablegen**.

Hat ein Hund einer speziellen Rasse zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des neuen Oö. HHG 2024 (**am 01.12.2024**) das **achte Lebensjahr noch nicht vollendet**, ist die Bestätigung über die positive Absolvierung der **ATP der Gemeinde binnen sechs Monaten** nach dem Inkrafttreten vorzulegen.

Bei Haltern*innen von Hunden spezieller Rassen

muss die Verlässlichkeit gegeben sein (keine Verurteilungen bzw. Bestrafungen nach bestimmten Gesetzen - Strafregisterbescheinigung).

Eine Person darf an öffentlichen Orten **nicht mehr als zwei große Hunde (Hunde spezieller Rassen) gleichzeitig führen**.

Hunde spezieller Rassen dürfen an öffentlichen Orten nur von Personen geführt werden, welche das **16. Lebensjahr vollendet** haben, die **Sachkunde-Ausbildung positiv absolviert** haben und **verlässlich sind**.

Für das Führen spezieller Hunderassen gilt ab dem vollendetem 12. Lebensmonat des Hundes:

- **Leinen- UND Maulkorbpflicht** an öffentlichen Orten
- **Maulkorbpflicht** in nicht eingezäunten Freilaufflächen

Außer:

- Es liegt eine Befreiung per Bescheid vor. Eine **Befreiung der Leinen- UND Maulkorbpflicht** kann durch Vorlage einer **positiven verhaltensmedizinischen Evaluierung** bei der Gemeinde beantragt werden. **Achtung:** Die allgemeine für alle Hunde geltende Leinen oder Maulkorbpflicht an öffentlichen Orten im Ortsgebiet bzw. die Leinen- UND Maulkorbpflicht an neuralgischen Orten oder bei sonstigem Bedarf gilt aber weiterhin!
- Die geltende Leinen- UND Maulkorbpflicht für Hunde spezieller Rassen gilt nicht für Hunde, die zum Zeitpunkt des **Inkrafttretens des Oö. HHG 2024 (01.12.2024)** bereits das **achte Lebensjahr vollendet haben**.

Eine **Verhaltensmedizinische Evaluierung** beinhaltet eine **verhaltensmedizinische Diagnostik** zur Erfassung des psychischen und emotionalen Zustands des Hundes sowie **eine allgemeinmedizinische, tierärztliche Untersuchung**, um ursächlich organische Erkrankungen von primär psychischen abzugrenzen und allfällige Therapieempfehlungen auszusprechen.

Eine Auflistung der Anbieter für eine verhaltensmedizinische Evaluierung finden Sie unter:

- **Website des Landes Oberösterreich > Themen > Sicherheit und Ordnung > Verwaltungspolizei > Oö. Hundehaltesgesetz > Neues Oö. Hundehaltesgesetz 2024**

Bescheide über die Aufhebung der Leinen- UND Maulkorbpflicht sind von jeder Person, die den Hund führt, in physischer oder elektronischer Form mitzuführen und auf Verlangen den zuständigen Organen vorzuweisen.

Was ist eine Alltagstauglichkeitsprüfung? (ATP)

Zweck der Alltagstauglichkeitsprüfung ist der **Nachweis eines Grundwissens** der Hundehalterin oder des Hundehalters über den **verantwortungsbewussten**



Umgang im Alltag, sowie das **konfliktfreie Führen** des Hundes durch alltägliche Situationen. Dabei muss die Hundehalterin oder der Hundehalter den Hund in Alltagssituationen entsprechend einschätzen können, um **kritische Situationen zu vermeiden** oder zu bewältigen. Der Hund muss dabei ein angemessenes Sozialverhalten in der Öffentlichkeit zeigen.

Wann muss eine Alltagstauglichkeitsprüfung abgelegt werden?

Große Hunde und Hunde spezieller Rassen haben zusätzlich zur Sachkunde-Ausbildung eine Alltagstauglichkeitsprüfung (ATP) zu absolvieren. Dies gilt auch für Hunde, für denen die **Tierarztbestätigung nicht rechtzeitig vorgelegt** wurde.

Dabei kommt es auf das Alter des Hundes bei der Anmeldung an:

- Ist der Hund bei der Anmeldung **jünger als zwölf Monate**: Die ATP ist bis spätestens bis zur **Vollendung des 18. Lebensmonats** vorzulegen.
- Ist der Hund bei der Anmeldung **älter als zwölf Monate**, hat jedoch das 8. Lebensjahr noch nicht vollendet: Die ATP ist binnen **sechs Monaten** ab Anmeldung vorzulegen.
- Ist der Hund **älter als acht Jahre**, ist **keine ATP** erforderlich.
- Die ATP ist **bei einem Halterwechsel neu zu absolvieren, nicht jedoch**, wenn dieselbe Halterin oder derselbe Halter mit **demselben Hund bloß** in eine andere oberösterreichische Gemeinde **umzieht** und dort den Hund wieder anmeldet.

Wird die ATP nicht fristgerecht vorgelegt

- Wird der Gemeinde die Bestätigung über die positive Absolvierung der ATP nicht fristgerecht vorgelegt, ist bis zu deren Vorlage der **Hund an öffentlichen Orten mit Leine UND Maulkorb zu führen**.

- **Untersagung der Hundehaltung bei zweifacher Strafe wegen Nicht-Vorlage der ATP.**

Wird die ATP nicht fristgerecht bestanden gilt der Hund als **auffälliger Hund**.

Eine Auflistung der Anbieter für die Alltagstauglichkeitsprüfung finden Sie unter:

- Website des Landes Oberösterreich > Themen > Sicherheit und Ordnung > Verwaltungspolizei > Oö. Hundehaltegesetz > Neues Oö. Hundehaltegesetz 2024

Auffällige Hunde

Eine Auffälligkeit besteht, wenn auf Grund bestimmter Tatsachen von einem **erhöhten Gefährdungspotential für Menschen und Tiere** auszugehen ist.

Als auffällig gilt jedenfalls ein Hund, wenn

- die **ATP nicht fristgerecht bestanden**, wurde
- der Hund durch **aggressives Verhalten** (ohne Veranlassung) eine Bedrohung darstellt (z. B. bedrohliches Anspringen oder Hetzen)
- der Hund (ohne Veranlassung) einen **Menschen** (einmalig) **verletzt** hat
- der Hund ein **Tier** (ohne Veranlassung) **wiederholt verletzt** oder (einmalig) schwer verletzt hat

Halter*innen auffälliger Hunde müssen verlässlich sein (keine Verurteilungen bzw. Bestrafungen nach bestimmten Gesetzen – Strafregisterbescheinigung).

Konsequenz bei Auffälligkeit wird mit Bescheid vorgeschrieben:

- Vorlage einer **verhaltensmedizinischen Evaluierung**, spätestens **drei Monate** nach rechtskräftiger Feststellung.
- Vorlage einer **Zusatzausbildung (ehemalige erweiterte Sachkunde)**, spätestens **sechs Monate** nach rechtskräftiger Feststellung.
- **Leinen- UND Maulkorbpflicht an öffentlichen Orten**

Eine Aufhebung der Auffälligkeit ist unter gewissen Bedingungen möglich.

Folgen bei Nichtvorlage der erforderlichen Unterlagen:

- Erbringt die Hundehalterin oder der Hundehalter den Befund der verhaltensmedizinischen Evaluierung oder den Nachweis der Zusatzausbildung **nicht fristgemäß**, ist die **Hundehaltung zu untersagen**.
- Während **aufrechter Auffälligkeit** ist es der Hundehalterin oder dem Hundehalter **untersagt, den Hund ohne vorherige Benachrichtigung der Gemeinde weiterzugeben**. Der Gemeinde sind der Name und die Adresse der neuen Halterin oder des neuen Halters oder des Tierheimes schriftlich bekannt zu geben.

Auffällige Hunde dürfen an öffentlichen Orten nur von Personen geführt werden, welche das 16. Lebensjahr vollendet haben, die Sachkunde-Ausbildung positiv absolviert haben und verlässlich sind. Ein auffälliger Hund darf mit mehreren Hunden geführt werden, sofern sich unter diesen kein weiterer auffälliger Hund und höchstens ein großer Hund oder ein Hund spezieller Rassen befindet.

Hundemarke

Ab dem 01.12.2024 gibt es keine Hundemarken mehr. Denn jeder Hund muss verpflichtend gechipt und bei der Heimtierdatenbank gemeldet sein.

Hundeabgabe

Die **Hundeabgabe** von **€ 50,00** ist von der Hundehalterin oder von dem Hundehalter erstmals binnen zwei Wochen nach der Anmeldung fällig und in der Folge wird sie **jährlich** gemeinsam mit den Gemeindeabgaben im Jänner vorgeschrieben.

Hundehaltung – Allgemeine Anforderungen

Ein Hund ist in einer Weise zu beaufsichtigen, zu verwahren oder zu führen, dass

- Mensch und Tier nicht gefährdet werden
- Mensch und Tier nicht über ein zumutbares Maß belästigt werden
- der Hund an öffentlichen Orten oder „fremden“ Grundstücken **NICHT** unbeaufsichtigt herumlaufen kann

Gassi gehen

Ein Hund lässt nichts liegen!

Wir alle wollen eine Umwelt ohne Hundstrümmer! Wer einen Hund führt, muss also die Exkremente des Hundes, welche dieser hinterlassen hat, unverzüglich beseitigen.

Am Gemeindeamt können Hundebesitzer*innen kostenlos „Gassi-Sackerl“ abholen.

Hundeabmeldung

Sollte die Hundehaltung enden ist dies unter Angabe des **Endigungsdatums**, des **Endigungsgrundes** und der **allfälligen neuen Hundehalterin oder des allfälligen neuen Hundehalters** oder den **Wegzug mit dem Hund** aus der bisherigen Hauptwohnsitzgemeinde **innerhalb einer Woche** der Gemeinde zu melden. Die gemeldeten Daten werden im oberösterreichischen Hunderegister gesammelt.

Todesgefahr im Kinderzimmer

Feldhasen-Kinderstube gut gefüllt

Es liegt die Liebe in der Waldluft – Oberösterreichs Jägerinnen und Jäger bitten um erhöhte Rücksichtnahme

Die Hasen sind - je nach Wetterlage - schon ab Jänner schwer im Liebes-Stress. Wilde Verfolgungsjagden und Paarungskämpfe – ausgehend von den Häsinnen – sind zu beobachten. Ohne Rücksicht auf die Umgebung, werden dabei Straßen gequert. Ein sicheres Anzeichen dafür, dass die Paarungszeit beginnt. Mit dem ersten Nachwuchs ist bereits Ende Februar zu rechnen.

Doch das Überleben wird den Häschen nicht leicht gemacht, denn die wechselhafte und oft nasskalte Witterung sowie zahlreiche Fressfeinde von Rabenvögeln über den Fuchs bis zur Hauskatze setzen ihnen in der noch deckungsarmen, intensiv genutzten Kulturlandschaft zu. Dazu kommt mit Beginn der ersten wärmeren Tage der „Risikofaktor“ Mensch. Falsch verstandene Tierliebe wird dem Hasen-Nachwuchs nämlich nicht selten zum Verhängnis!

Tierischer Blaulichteinsatz

Wie angespannt die Situation ist, erlebt man jedes Jahr im Frühling auch bei der Oberösterreichischen Tierrettung. Deren ehrenamtlicher Chef Willi Schnebel ist zu dieser Zeit im Dauereinsatz: „Unser Hauptpatient ist im Frühjahr der Feldhase. Alleine in Linz haben wir in den Monaten März und April vier bis fünf Mal pro Tag einen Einsatz. Meist rufen besorgte Menschen an, die einen Junghasen entdeckt haben. Und viele wissen einfach nicht, dass man die Hasen nicht berühren soll.“ Es bräuchte diesbezüglich noch viel mehr an Aufklärungsarbeit – etwa in Schulen, ist Schnebel überzeugt.

„Jetzt gilt es vor allem eine Grundregel zu beachten: Keine jungen Feldhasen mitnehmen! Denn die scheinbar einsamen, verlassenen Jungtiere befinden sich stets in der Obhut ihrer fürsorglichen Hasenmütter und sollten nicht berührt werden“, appelliert Oberösterreichs Landesjägermeister Herbert Sieghartsleitner.

Wildbiologe Christopher Böck ergänzt: „Feldhasenmütter säugen ihre Jungen in der Regel nur einmal täglich – und zwar meist in der Nacht und das innerhalb von weniger als zwei Minuten. Der Nachwuchs „tankt“ in dieser kurzen Zeit den kompletten Tagesbedarf an der sehr nahrhaften Milch. Dieses

Verhalten dient dazu, Füchse und andere Beutegreifer nicht durch häufiges Aufsuchen der Jungen auf leichte Beute aufmerksam zu machen. Es ist also völlig normal, dass Junghasen die meiste Zeit des Tages ganz alleine verbringen!“

Um die lange Zeit dazwischen ohne Nahrung auskommen zu können, muss die Milch, wie bereits erwähnt sehr energiereich sein; und das ist sie auch, denn die Hasenmilch weist einen Fettgehalt von etwa 23 % auf.

Also bitte, keine jungen Feldhasen aufsammeln! Sollten Kinder dennoch so einen „Wollknäuel“ heimbringen, dann sollte man ihn wieder dorthin zurück, wo er her ist. Die Mutterliebe ist oft stärker als ein möglich anhaftender Geruch des Menschen. Besser sei es natürlich, das Jungtier gar nicht erst anzugreifen.



Bildhinweis: Ch. Böck

Weitere Informationen finden Sie auf unseren Websites www.oeljv.at und www.fragen-zur-jagd.at sowie auch auf unserer Facebook-Seite: www.facebook.com/oeljv



Informationen zur elektronischen Zustellung von behördlichen Dokumenten

Warum erhalte ich meine Vorschriften der Gemeindeabgaben über „Mein Postkorb“ (Digitales Amt, Unternehmensserviceportal), obwohl ich der Gemeinde keinen Auftrag dazu erteilt habe?

Laut dem E-Government-Gesetz sind Behörden verpflichtet, Dokumente elektronisch zuzustellen, wenn diese Zustellform von Ihnen aktiviert wurde. Dies betrifft auch Vorschriften der Gemeindeabgaben.

Wichtige Hinweise:

- Sobald Sie sich für die elektronische Zustellung registriert haben – beispielsweise über das Digitale Amt oder das USP-Postfach („Mein Postkorb“) – wird diese Zustellmethode zur Standardmethode für behördliche Mitteilungen.
- Eine separate Zustimmung für jede einzelne Zustellung ist nicht erforderlich.

Ich weiß nicht, warum ich die Vorschriften elektronisch erhalte. Ich habe das nicht bewusst ausgewählt.

- Wahrscheinlich haben Sie sich mit Ihrer ID Austria auf einer der Plattformen (z. B. oesterreich.gv.at oder im USP-Postfach) registriert und dabei der elektronischen Zustellung zugestimmt – entweder bewusst oder im Rahmen eines anderen Vorgangs.

Ich möchte die Vorschriften wieder per Post erhalten. Wie funktioniert das?

Sie können die elektronische Zustellung deaktivieren. Beachten Sie jedoch, dass dann sämtliche behördlichen Mitteilungen wieder postalisch zugestellt werden.

Schritt-für-Schritt-Anleitung zur Deaktivierung der elektronischen Zustellung

Abmeldung:

1. Melden Sie sich auf www.oesterreich.gv.at oder auf usp.gv.at mit Ihrer ID Austria an.
2. Navigieren Sie zum Bereich „Meine Daten“ oder „Einstellungen“.
3. Gehen Sie zu „Registrierung zur elektronischen Zustellung löschen“.
4. Klicken Sie auf „Registrierung löschen“.

Nach der Deaktivierung erhalten Sie Ihre behördlichen Mitteilungen, einschließlich der Vorschrift der Gemeindeabgaben, wieder postalisch.

Bitte beachten Sie, dass Sie sich nur dann von der elektronischen Zustellung abmelden können, wenn keine ungelesenen Zustellungen mehr für Sie vorliegen.

Für weitere Informationen zur Registrierung und Abmeldung der elektronischen Zustellung besuchen Sie:

- oesterreich.gv.at – Registrierung zur elektronischen Zustellung
- usp.gv.at – Mein Postkorb

2-Tages Grenzwanderung am Pöndorfer Grenzweg

05. und 06. April 2025 Beginn jeweils 07:00 Uhr



1. Tag: Hauserwirt bis Jagerhäuser, Etappen 1 bis 7 mit Mittagsrast in Schneegattern, Streckenlänge 31,5 km

2. Tag: Jagerhäuser bis Hauserwirt, Etappen 8 bis 12, Streckenlänge 18,5 km, Abschluss beim Hauserwirt. Auch alle, die nur an einem der beiden Tage wandern möchten, sind willkommen!

Anmeldung bis 03. April bei Georg Schachner unter 0677 62471724 – Wir freuen uns auf viele Teilnehmer!

Der Wanderführer:
Georg Schachner

Der Obmann:
Franz Huber



VOLKSBEGEHREN - Eintragungszeitraum: 31. März bis 7. April 2025

für die Volksbegehren mit den Kurzbezeichnungen

- ORF-Haushaltsabgabe NEIN
- Autovolksbegehren: Kosten runter!
- Stoppt die Volksbegehren-Bereicherung!

Die Stimmberechtigten können innerhalb des vom Bundesminister für Inneres gemäß § 6 Abs. 2 des Volksbegehrengesetzes 2018 – VoBeG festgesetzten Eintragungszeitraums, **in jeder Gemeinde** in den jeweiligen Text samt Begründung der Volksbegehren Einsicht nehmen und ihre Zustimmung zu einem oder zu mehreren Volksbegehren **durch einmalige eigenhändige Eintragung ihrer Unterschrift auf einem von der Gemeinde zur Verfügung gestellten Eintragungsformular** erklären. **Die Eintragung muss nicht auf einer Gemeinde erfolgen, sondern kann auch online getätigt werden unter www.bmi.gv.at/volksbegehren.** (ID-Austria erforderlich)

Stimmberechtigt ist, wer am letzten Tag des Eintragungszeitraums das Wahlrecht zum Nationalrat besitzt (österreichische Staatsbürgerschaft, Vollendung des 16. Lebensjahres, kein Ausschluss vom

Wahlrecht) und zum Stichtag 24. Februar 2025 in der Wählerevidenz einer Gemeinde eingetragen ist.

Bitte beachten: Personen, die bereits eine Unterstützungserklärung für ein Volksbegehren abgegeben haben, können für dieses Volksbegehren keine Eintragung mehr vornehmen, da eine getätigte Unterstützungserklärung bereits als gültige Eintragung zählt.

Am Gemeindeamt Pöndorf können die Eintragungen während des Eintragungszeitraums zu folgenden Öffnungszeiten durchgeführt werden:

Montag,	31. März 2025,	08:00 - 16:00 Uhr
Dienstag,	1. April 2025,	08:00 - 20:00 Uhr
Mittwoch,	2. April 2025,	08:00 - 16:00 Uhr
Donnerstag,	3. April 2025,	08:00 - 16:00 Uhr
Freitag,	4. April 2025,	08:00 - 16:00 Uhr
Montag,	7. April 2025,	08:00 - 16:00 Uhr

Bitte Lichtbildausweis mitnehmen!

Online können Sie eine Eintragung bis Montag, 7. April 2025, 20:00 Uhr, durchführen.



Foto: Goldhauben Pöndorf

Goldhaubenmädchen und -frauen

Vorankündigung

Auch heuer machen die Goldhaubenmädchen wieder einen Palmsonntagsstandl bei der Gemeinde.

Es gibt Palmbuschen und wieder viele österliche Leckereien. Wir freuen uns sehr auf Euren Besuch.

Wann: 13.04.2025 nach der Kirche

Wo: Beim Gemeindeamt.
Palmbuschen auf Vorbestellung
- Anita Knoll 0699 190 198 97.



Foto: Pixabay.com

Fischwasser - Teilstücke frei

Es können wieder einige Teilstücke unserer Bäche an interessierte Fischer*innen mit Fischerkarte vergeben werden. Es handelt sich dabei um Teilstücke in Nähe der Ortschaften Oberschwand, Unterschwand, Schachen, Forstern/Plain, Pading/Brunnwies, Kirchham/Pöndorf, Untermühlham, Volkerding, Obermühlham/Hechfeld und Matzlröth.

Näheres bei Ihrem Gemeindeamt unter 07684 71 13.



Foto: stock.adobe.com

Gelber Sack Verteilung

Die Gelben Säcke (13 Stück/Rolle) werden in der Gemeinde Pöndorf voraussichtlich Ende März/ Anfang April verteilt.

Verteilungsende/Reklamation:
Informieren Sie sich rechtzeitig über das Ende der Verteilung:

- Telefonisch und auf der Homepage Ihrer Gemeinde

Falls Sie keine Gelbe-Sack-Rolle erhalten haben, bitten wir Sie, sich umgehend bei der Gemeinde oder beim BAV zu melden.

Der Sozialhilfeverband Vöcklabruck

Die Gemeinden des Bezirkes Vöcklabruck als sozialer Dienstleister

www.shvzb.at

Der Sozialhilfeverband Vöcklabruck (SHV) ist ein gesetzlicher Verband aller 52 Gemeinden im Bezirk Vöcklabruck und vielfältiger Dienstleister im Sozialbereich. Neben derzeit 5 Bezirksalten- und Pflegeheimen (Attnang-Puchheim, Neukirchen an der Vöckla, Pfaffing, St. Georgen im Attergau und Vöcklamarkt) ist der SHV Träger des Kindergartens und der Kindervilla in Steinbach am Attersee. Neben den Alten- und Pflegeheimen werden beispielsweise die Sozialberatungsstellen, die mobilen Dienste, Stützkräfte für die Kinderbetreuung in den Gemeinden, Maßnahmen der Kinder- und Jugendhilfe sowie zur Behindertenhilfe durch den SHV mitfinanziert.



Bildnachweis: SHV Vöcklabruck

Einen Überblick über sämtliche Berufsfelder in der Pflege sowie Ausbildungsangebote und Stipendien finden Sie unter:
www.sinnstifter.at



Karriere beim SHV Vöcklabruck

Der SHV Vöcklabruck bietet neben den Jobs in der Pflege und Betreuung auch attraktive Arbeitsplätze in der Küche, Haustechnik, Verwaltung, Reinigung und Wäscherei an. Zusätzlich werden Lehrlinge, Praktikanten und Zivildienstler aufgenommen. In der Kindervilla Steinbach am Attersee bieten wir Jobs für die sozialpädagogische Betreuung von Kindern und Jugendlichen im Alter zwischen 3 und 18 Jahren. Melden Sie sich in unseren Einrichtungen oder über unsere Homepage.

Das bieten wir:

- einen **Job mit Sicherheit** bei einem attraktiven familienfreundlichen Arbeitgeber
- langfristige Beschäftigungsperspektiven
- Möglichkeiten zur Aus- und Weiterbildung
- zusätzliche Sozialleistungen wie z.B. Fahrtkostenzuschuss, Kinderbeihilfe, Maßnahmen zur Gesundheitsförderung
- Versicherung bei der Krankenfürsorge für Oö. Gemeindebedienstete (KFG)

Pflege – ein Job mit Zukunft

Werden Sie Teil des Teams in den Alten- und Pflegeheimen.

Jobangebote für Pflegepersonal im SHV:

- Diplomierter Gesundheits- und Krankenpfleger:in (Brutto Vollzeit ab € 3.731,87)
- Pflegefachassistenten:in (Brutto Vollzeit ab € 3.220,27)
- Fachsozialarbeiter:in Altenarbeit/Behindertenbegleitung (Brutto Vollzeit ab € 3.079,02)
- Pflegeassistenz (Brutto Vollzeit ab € 2.957,97), Heimhilfe und Pflegehilfskraft (Brutto Vollzeit ab € 2.669,27)

Der SHV in den Sozialen Medien

Der SHV ist auch auf Facebook und Instagram vertreten wo ein Einblick in die abwechslungsreiche und sinnstiftende Arbeit in den Einrichtungen gegeben wird.

Folgen Sie uns und nehmen Sie teil an der spannenden Arbeitswelt im SHV!



Schülerlotsen

Mit einem gemütlichen Umtrunk beenden auch die Schülerlotsen das Jahr 2024. Am letzten Schultag vor Weihnachten trafen wir uns bei Glühwein und Kekserl in der Schule.

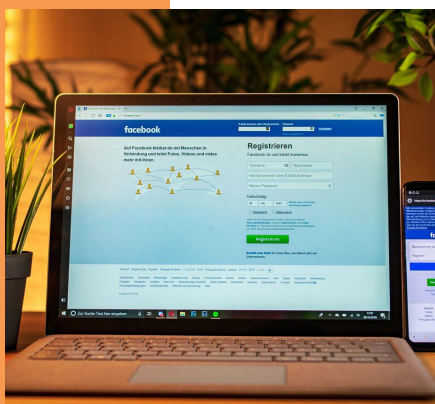
Mit diesem Umtrunk möchte ich persönlich DANKE sagen. DANKE an jeden einzelnen von euch, der sich die Zeit nimmt und mich dabei unterstützt, dass die Kids sicher den Zebrastreifen queren können. Leider wird diese Straßenstelle bei uns viel zu sehr verharmlost, wie wir täglich feststellen kommt es immer wieder zu sehr kritischen Situationen.

Ich würde mir für die nächste Schulung (welche wahrscheinlich im März oder April stattfindet) wünschen, dass ich noch den ein oder anderen in unserem sehr unkomplizierten Team begrüßen darf. Meldet euch gerne direkt bei mir, Stefanie Schachner, Tel.: 0664 4295263 oder in der Volksschule Pöndorf.



INTERNET

Das breite Informations- und Möglichkeitsspektrum im Internet spiegelt auch die Vielfalt der Betrügereien und Probleme damit wider. Generell setzt sich dabei jeder Internetnutzer einer ständigen Gefahr aus, die sich jedoch durch aufgeklärte, bewusste und vorsichtige Nutzung minimieren lässt.



GRUNDREGELN ZUR VERANTWORTLICHEN INTERNETNUTZUNG

- **Computer schützen:** Regelmäßige Updates und der mit Windows vorinstallierte Windows-Defender bieten in der Regel genügend Schutz für den privaten Gebrauch. Antivirensoftware von Drittanbietern, wie Norton oder McAfee sind nicht nötig und können sogar zur Verlangsamung des Computers führen
- **Privatsphäre wahren:** Das Internet vergisst nichts! Daher persönliche Daten nicht leichtfertig hergeben
- **Gesundes Misstrauen:** Nicht alle Infos im Internet entsprechen der Wahrheit
- **Aufpassen bei Online-Shops:** Wenn es sich vermeiden lässt, zahlen Sie bei unbekanntem Shops nicht mit Vorkasse!
- **Vorsicht bei der Nutzung von fremden Inhalten:** Fremde Fotos, Musik oder Videos sind häufig urheberrechtlich geschützt. Sollten Sie diese auf der eigenen Website verwenden wollen, fragen Sie vorher um Erlaubnis!
- **Nicht alles glauben:** Häufig erhält man Nachrichten und E-Mails mit sensationellen Angeboten, diversen Gewinnbenachrichtigungen, Geldversprechen, Erben und vieles mehr. Achten Sie hier auf den Absender und seriöse Daten
- **Phishing Mails sofort löschen:** Banken oder Kreditkartenunternehmen fordern Sie nie via E-Mail auf, Ihre Daten zu überprüfen! Löschen Sie solche Mails sofort. Ein weiterer Hinweis: viele Sprach- und Grammatikfehler
- **Das Internet vergisst nichts:** Achten Sie darauf, was Sie im Internet veröffentlichen! Fotos, Statusmeldungen auf Facebook oder dergleichen können noch nach Jahren ein Problem sein
- **Umsonst gibt es nichts:** Angebote, wo tausende Smartphones oder Tablets verschenkt werden, sind Falschmeldungen (Beispiel)
- **Rasch Hilfe holen:** Unsicher? Fragen Sie einen Profi!

ROTKREUZ-Markt Vöcklamarkt

Wer darf einkaufen?

Ab 01.01.2025 gelten neue Richtlinien

Einkaufsberechtigt sind alle Personen, die unter folgenden Einkommensgrenzen (Netto) liegen:

1-Personen Haushalt: max. € 1.450,- -

2-Personen Haushalt: max. € 2.050,- -
(Ehe-/Lebensgemeinschaft).

Für jedes im Haushalt lebende unterhaltspflichtige **Kind: € 370,-** (Lehrlinge, Zivildiene, Präsenzdienerscheinen nicht auf)

Wo bekommt man eine Einkaufsberechtigung (Ausweis)?

Sozialberatungsstelle Vöcklamarkt

Rainerstrasse 1, 4870 Vöcklamarkt

Mobil: +43664/8153455

E-Mail: sbs.voecklamarkt@shvvb.at

Erforderliche Unterlagen: **Einkommensnachweis, Foto, Meldezettel, Lichtbildausweis.**

Dieser Ausweis berechtigt ausschließlich zum Einkauf beim RK-Markt Vöcklamarkt.

Was wird im Rotkreuz Markt angeboten?

Die Produktpalette richtet sich nach den Spenden der Großmärkte und Einzelhändler und umfasst vorrangig Grundnahrungsmittel wie z.B.: Brot, Milchprodukte, Getränke sowie Obst und Gemüse.

Dies sind Waren, die kurz vorm Ablauf der Mindesthaltbarkeit stehen, falsch etikettiert sind, deren Verpackung beschädigt ist, über- oder unterfüllt sind. Haltbare Lebensmittel wie Mehl, Zucker, Salz, Öl, Reis, Gries, Kaffee so wie Hygieneartikel, Wasch- und Reinigungsmittel werden limitiert je nach Haushaltsgröße angeboten.

Es besteht kein Anspruch auf eine vollständige Produktpalette wie sie in den Supermärkten angeboten wird. Alle Waren werden zu 1/3 der handelsüblichen Preise angeboten.

ROTKREUZ-MARKT VÖCKLAMARKT

Marktstraße 9

4870 Vöcklamarkt

Tel.: 0664/823 44 06

E-Mail: Rotkreuz-Markt.Voecklamarkt@o.roteskreuz.at



ÖSTERREICHISCHES
ROTES KREUZ



EINLADUNG

Sternwanderung und Gedenkfeier
anlässlich 400 Jahre Frankenburg Würfelspiel

Sa 17. Mai 2025, 11.00 Uhr (Beginn Festakt)
Denkmal Haushamerfeld

Nach dem Festakt und einer Kurzaufführung des Würfelspiels wird gemeinsam in die Dorfhalle Pfaffing zu einem Nachmittagsschoppen marschiert.



Ja, die Zeitbank Pöndorf bemüht sich, ihrem Ziel und der Aufgabe entsprechend, in verzwickten Situationen helfend einzuspringen und der Pöndorfer Bevölkerung Unterstützung anzubieten. Dies wird aber erst ermöglicht durch ehrenamtliche Helfer*innen und deren Rat und Tat. Eigens bedankt sollen diesmal alle Spenden werden, die uns erreichen: sanitäre Hilfsmittel wie Krankbetten, Rollatoren, Rollstühle etc.

Ein großes Danke an das AUTOHAUS RAMSAUER, das immer wieder unserem Auto entgegenkommend auf die Sprünge hilft. Nicht unerwähnt dürfen die Hilfen von Seiten der FEUERWEHREN bleiben und das Geld, welches uns oftmals im Rahmen von BEGRÄBNISSEN anstelle von Grabschmuck zufließt! Für all das ist es Zeit „DANKE ZU SAGEN!“

Impressum:

Medieninhaber: Gemeinde Pöndorf, Pöndorf 5, 4891 Pöndorf, Tel: 07684/7113, gemeinde@poendorf.at, www.poendorf.at • Erscheinungsort: 4891 Pöndorf

HINWEIS: Während unserer Veranstaltungen werden Fotos vom Veranstalter gemacht. Mit der Teilnahme an der Veranstaltung erklären sich die Besucher*innen damit einverstanden, dass diese Fotos veröffentlicht werden können.

Änderungen und Druckfehler vorbehalten. Für den Inhalt ist jeder Verein selbst verantwortlich.